



Brüssel, den 4. März 2016
(OR. en)

6475/16

JAI 126
MIGR 36
DROIPEN 37
GENVAL 25
COSI 27
JAIEX 16
RELEX 134
COMIX 146

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Migrantenschleusung
– Annahme

1. Der Vorsitz hat aufbauend auf den Ergebnissen der Konferenz über die Förderung eines multi-disziplinären Ansatzes zur Bekämpfung der Migrantenschleusung, die am 12./13. Januar in Amsterdam stattfand, einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Migrantenschleusung vorgelegt.
2. Dieser Entwurf von Schlussfolgerungen ist von den JI-Referenten in den Sitzungen vom 27. Januar sowie vom 1. und 9. Februar geprüft worden.
3. Die EU-Agenturen (CEPOL, EASO, Eurojust, Europol, FRA und Frontex) haben entweder an diesen Sitzungen teilgenommen oder die Gelegenheit erhalten, ihre Bemerkungen zu den eingangs genannten Schlussfolgerungen vorzubringen.
4. Die COSI-Unterstützungsgruppe ist in ihrer Sitzung vom 22. Februar über diesen Entwurf von Schlussfolgerungen unterrichtet worden. Daraufhin hat der COSI den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen in seiner Sitzung vom 3./4. März geprüft und gebilligt.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, diesen Entwurf von Schlussfolgerungen zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.
-

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Migrantenschleusung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- ALARMIERT angesichts der hohen Zahl von Todesopfern sowie von Migranten, die ihr Leben riskieren, um nach Europa zu gelangen, und in Anbetracht dessen, dass gemäß Frontex-Quellen im Jahr 2015 schätzungsweise über 1,8 Millionen illegale Grenzübertritte in die EU stattfanden, was einen Anstieg um 546 % gegenüber 2014 darstellt, und dass nach Schätzungen internationaler Organisationen wie der IOM im Jahr 2015 über 3 770 Migranten im Mittelmeer zu Tode gekommen sind;
- UNTER BETONUNG, dass alle Formen der Schleusung von Migranten, auch in den Herkunfts- und Transitländern, bekämpft werden sollten, und dass die Migrantenschleusung eine schwere Form der organisierten Kriminalität darstellt, der nur im Rahmen eines umfassenden, multidisziplinären und grenzüberschreitenden Ansatzes der Mitgliedstaaten entgegengewirkt werden kann, bei dem Strafverfolgungs- und Justizbehörden, Arbeits-, Sozial-, Gesundheits- und Fische reiaufsichtsämter, Grenzschutz, Einwanderungsbehörden, lokale und regionale Gebietskörperschaften, Steuer- und Zollbehörden, NRO, Unternehmen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Botschaften sowie die einschlägigen EU-Agenturen wie Europol, Eurojust und Frontex einbezogen werden;
- UNTER HINWEIS darauf, dass eine kohärente, glaubwürdige und wirksame Politik in Bezug auf die Verhinderung und Bekämpfung der Migrantenschleusung, bei der die Menschenrechte und die Würde der geschleusten Migranten sowie der Personen, die humanitäre Unterstützung leisten, sowie der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung uneingeschränkt geachtet werden, und das in Artikel 19 der Charta der Grundrechte der EU verankerte Verbot von Kollektivausweisungen wesentliche Bestandteile einer umfassenden Migrationspolitik der Union sind;
- UNTER HINWEIS darauf, dass die Partnerländer, die dem VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zu diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dazu ermutigt werden müssen, dies zu tun, und dass die uneingeschränkte Umsetzung dieses Protokolls gefördert werden muss;

- UNTER HINWEIS darauf, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt die Möglichkeit haben, Personen, die Beihilfe zur irregulären Ein- oder Durchreise mit dem Ziel leisten, Migranten humanitäre Unterstützung zukommen zu lassen, von Sanktionen auszunehmen;
- IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu stärken und gegebenenfalls ihre Fähigkeiten zu verbessern, die Schleusung von Migranten und damit verbundene Straftaten zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden;
- UNTER BETONUNG der wichtigen Rolle der Europol-Initiative JOT MARE und des wesentlichen Nutzens der Erkenntnisse aus den Vernehmungen durch FRONTEX bei der Unterstützung von Strafverfolgungsmaßnahmen zur Aufdeckung, Abschreckung und Zerschlagung von Schleuserringen;
- UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Errichtung des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Migrantenschleusung (EMSC) im Rahmen von Europol im Hinblick auf die Weiterentwicklung eines kohärenten und wirksamen Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden gegen die kriminellen Organisationen, die hinter der Schleusung von Menschen stecken;
- IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Schleusung von Migranten und der Menschenhandel zwei verschiedene Formen von Kriminalität sind, für die verschiedene Rechtsrahmen auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene gelten, und dass diese beiden Formen von Kriminalität miteinander verknüpft sein können, und in dem Bewusstsein, dass die Migrantenschleusung sich zu einer zunehmend gewalttätigen Form von Kriminalität entwickelt hat, bei der schwere körperliche oder psychische Gewalt ausgeübt und Menschenrechtsverletzungen verübt werden, wobei Frauen und Kinder einer besonders hohen Gefahr ausgesetzt sind;
- IN DEM BEWUSSTSEIN, dass in der von Europol für 2013 erstellten Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA) Verknüpfungen zwischen organisierten kriminellen Gruppen, die im Bereich der Migrantenschleusung – die sich durch niedriges Risiko und hohen Profit auszeichnet – und in anderen Kriminalitätsbereichen wie illegaler Drogenhandel und Menschenhandel aktiv sind, nachgewiesen wurden;
- UNTER HINWEIS darauf, dass die Erhebung, der Austausch und die Analyse von Daten und Erkenntnissen zur Migrantenschleusung erheblich intensiviert und verbessert werden müssen, um wirksamere und koordinierte faktengestützte Maßnahmen zu entwickeln;

- **UNTER BETONUNG**, dass es – da die potenziellen finanziellen Gewinne den größten Anreiz für Schleuser darstellen – unbedingt erforderlich ist, bei Fällen von Migrantenschleusung die Finanzströme zu verfolgen, damit Beweise gesammelt, kriminelle Organisationen und Verbindungen erkannt und erfasst, finanzielle Informationen gesammelt, illegal erlangtes Vermögen ermittelt und die Erträge aus Straftaten der Schleuser und anderen Beteiligten eingefroren und eingezogen werden können;
- **IN ANERKENNUNG** der Gefahr, die von der besorgniserregenden Zunahme der Verwendung gefälschter oder gestohlener Identitätsdokumente für die unrechtmäßige Einreise in die Mitgliedstaaten ausgeht, und der dringenden Notwendigkeit, bessere Fähigkeiten der biometrischen Identifizierung zu entwickeln und einzusetzen;
- **UNTER BERÜCKSICHTIGUNG** der Tatsache, dass in mehreren Schlussfolgerungen des Rates wiederholt auf die Bedeutung der Bekämpfung der Migrantenschleusung hingewiesen wurde, insbesondere in den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. November 2015, in denen die Mitgliedstaaten ersucht werden, in Abstimmung mit der Kommission ein Netz einheitlicher operativer Kontaktstellen zur Migrantenschleusung einzurichten;
- **UNTER BETONUNG**, dass "Beihilfe zur illegalen Einwanderung" einer der vorrangigen Bereiche der Kriminalitätsbekämpfung in der EU ist, die der Rat im Rahmen des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität für 2014-2017 festgelegt hat;
- **UNTER BERÜCKSICHTIGUNG** der mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 4. und 5. Dezember 2014 und mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 15. und 16. Juni 2015 erneuerten EU-Strategie der inneren Sicherheit 2015-2020, die auf den Prinzipien der Mitteilung der Kommission "Die Europäische Sicherheitsagenda" beruht;
- **AUFBAUEND AUF** der Europäischen Migrationsagenda vom 9. Mai 2015 und dem EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2015-2020) vom 27. Mai 2015;
- **UNTER HINWEIS** auf den EU-Aktionsplan für die Rückkehr vom 9. September 2015, der ein wesentlicher Teil der umfassenden Bemühungen der EU zur Bewältigung der Migration und insbesondere zur Verstärkung der Rückkehr als Mittel zur Abschreckung von der irregulären Migration ist;

- UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. September 2015 und insbesondere auf den gemeinsamen Aktionsplan EU-Türkei vom 15. Oktober 2015 und die auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU und der Türkei vom 29. November 2015 gefassten Beschlüsse, in denen jeweils anerkannt wird, dass die Türkei als wichtiges Erstaufnahme- und Transitland für Asylsuchende und irreguläre Migranten ein wichtiger Partner der EU bei der Steuerung der Migrationsströme und bei der Bekämpfung der Migrantenschleusung ist;
- UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs zur Westbalkan-Migrationsroute vom 8. Oktober 2015 verabschiedeten Aktionsplans sowie der Politischen Erklärung und des Aktionsplans im Anschluss an den Migrationsgipfel von Valletta vom 11./12. November 2015, auf dem die EU, ihre Mitgliedstaaten und Drittländer übereinkamen, irreguläre Migration zu verhindern und dagegen vorzugehen sowie die damit verbundene organisierte Kriminalität, wie Migrantenschleusung, zu bekämpfen;
- IN BEKRÄFTIGUNG, dass der Kampf gegen kriminelle Menschenhändler- und Schleusernetze weiterhin Vorrang hat, und erfreut über den Übergang zu der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Beschlusses (GASP) 2015/778 festgelegten ersten Stufe der zweiten Phase der Militäroperation der EU im südlichen zentralen Mittelmeer, EUNAVFOR SOPHIA, auf hoher See;
- UNTER HINWEIS darauf, dass es eine Vielzahl von Herkunfts- und Transitländern sowie vielfältige Ursachen für und Formen von Migrantenschleusung gibt, und unter Betonung der Notwendigkeit einer multidisziplinären Zusammenarbeit mit Drittländern –

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

- den Prozess der systematischen Registrierung, was auch die Abnahme der Fingerabdrücke von illegal einreisenden Drittstaatsangehörigen gemäß der Eurodac-Verordnung einschließt, zu beschleunigen und systematische Sicherheitsüberprüfungen durch Abfrage der einschlägigen Datenbanken, insbesondere SIS II, Interpol, VIS und der nationalen Polizeidatenbanken, mit Unterstützung von Frontex und Europol durchzuführen;

- nicht biometrische, nicht maschinenlesbare Identitätsdokumente nach und nach abzuschaffen und die Identitätsdokumente im Einklang mit den ICAO-Empfehlungen zu modernisieren, um Sekundärbewegungen innerhalb der EU abschreckend entgegenzuwirken;
- mit der Kommission bei der Gewährleistung dessen zusammenzuarbeiten, dass die Erhebung und der Austausch von zuverlässigen, aktualisierten und vergleichbaren Kriminalitätsstatistiken zur Migrantenschleusung ausgebaut werden, insbesondere durch die Erweiterung der bestehenden Eurostat-Sammlung von Kriminalitätsstatistiken um Daten zur Migrantenschleusung, mit Unterstützung der einschlägigen EU-Agenturen, wie im EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten dargelegt;
- die bestehenden Informationssysteme sowie öffentliche Daten, Plattformen und Partnerschaften mit Unternehmen der sozialen Medien sowie alle anderen verfügbaren Instrumente optimal zu nutzen, um Daten im Zusammenhang mit Schleusung zu sammeln, abzulegen und auszutauschen, und diese Systeme für eine prädiktive Analyse der Migrantenströme und der sich daraus ergebenden Schleusertätigkeiten zu nutzen;
- in vollem Umfang am EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität und insbesondere an dem vorrangigen Bereich der Kriminalitätsbekämpfung in der EU "Beihilfe zur illegalen Einwanderung" teilzunehmen, und die durch den operativen Aktionsplan "Illegaler Einwanderung" im Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) bereitgestellten Ressourcen umfassend zu nutzen, wie vom Ständigen Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI) vereinbart, und alle einschlägigen Informationen, einschließlich Daten aus sozialen Medien, auszutauschen;
- die Zusammenarbeit mit Europol zu verstärken, insbesondere durch den Austausch zuverlässiger und aktualisierter Informationen und Erkenntnisse zur Migrantenschleusung und durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung (EMSC);
- uneingeschränkt mit Eurojust im Rahmen der unlängst eingerichteten Fachgruppe "Migrantenschleusung" zusammenzuarbeiten und die verfügbaren Instrumente wie Koordinierungstreffen und Koordinierungszentren, gemeinsame Ermittlungsgruppen und die im Rahmen von Eurojust zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten umfassend zu nutzen;

- bei Fällen von Migrantenschleusung verstärkt Finanzermittlungen zum Zwecke der Beweissammlung, der Erfassung krimineller Organisationen und der Ermittlung, des Einfrierens und des Einziehens der Erträge aus Straftaten der Schleuser und anderen Beteiligten durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass einschlägige Kenntnisse und Instrumente sowie einschlägiger Sachverstand den Strafermittlern und Bediensteten von Justizbehörden, die eine besondere Schulung erfahren haben, zur Verfügung gestellt werden, damit im Zuge von Ermittlungen zu entsprechenden Fällen von Migrantenschleusung routinemäßig und frühzeitig auch multidisziplinäre Finanzermittlungen durchgeführt werden können;
- einen EU-weiten Dialog mit dem Privatsektor, insbesondere dem Transportsektor, und anderen Interessenträgern je nach ihren jeweiligen Aufgaben und Kapazitäten zu führen, um in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bestehende bewährte Verfahren, Verhaltensregeln und Leitlinien im Hinblick auf die Verhinderung von Migrantenschleusung und die Bewältigung der damit verbundenen Gefahren zu untersuchen und neue zu erarbeiten;
- eine wirksame und nachhaltige Rückführung von Migranten, die keinen Anspruch auf internationale Schutz haben, im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu fördern, und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und allen einschlägigen Interessenträgern, unter anderem durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitdrittländern, die Glaubwürdigkeit der Migrationspolitik der EU zu erhalten und der Migrantenschleusung abschreckend entgegenzuwirken;
- für eine gesteigerte Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit, schutzbedürftiger Gruppen und von Berufsgruppen, die mit geschleusten Migranten in Kontakt kommen könnten, für die Gefahren der irregulären Migration und der Migrantenschleusung zu sorgen, beispielsweise durch die Verbreitung von Gegennarrativen in den Medien, und bewährte Verfahren auszutauschen. Diese Kampagnen sollten auf konkrete Gruppen ausgerichtet sein und ausgewogene Botschaften vermitteln, möglicherweise unter Einbindung der Diaspora-Gemeinschaft;
- die multidisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedstaaten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Agenturen und die Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere der Türkei und den Ländern des westlichen Balkans, zur Bekämpfung der Migrantenschleusung erheblich zu intensivieren, beispielsweise durch einen stärkeren Austausch von Informationen, durch mehr parallel und gemeinsam durchgeführte Ermittlungen in Fällen von Migrantenschleusung und durch die Stimulierung einer multidisziplinären Teilnahme an diesen Ermittlungen, beispielsweise durch die Einbeziehung von Grenzschutzpersonal;

- die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern voranzubringen, unter anderem durch Kooperationsplattformen und hochrangige Dialoge über Migration, und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der entsprechenden Drittländer. Insbesondere sollten Initiativen und Projekte zum Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Bekämpfung von Migrantenschleusung gefördert werden;
- dafür zu sorgen, dass die einheitlichen Kontaktstellen zur Förderung der operativen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Migrantenschleusung, die im EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. November 2015 gefordert werden, mit ausreichend Ressourcen und einem kohärenten Mandat ausgestattet werden. Dies muss im Einklang mit bestehenden Strukturen mit dem Ziel der Förderung einer wirksameren Koordinierung zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten erfolgen, damit das Netz der einheitlichen operativen Kontaktstellen rasch und umfassend verwirklicht wird;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die wirksame Umsetzung des Aktionsplans der EU gegen die Schleusung von Migranten sicherzustellen, und die Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Migrations-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen, einschließlich Projekten zur Beseitigung praktischer Hindernisse, wie Sprachbarrieren, zwischen allen einschlägigen Akteuren;
- die einschlägigen Finanzierungsinstrumente auf EU-Ebene, insbesondere den als Reaktion auf die Syrien-Krise eingerichteten Madad-Fonds, den Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika und die Türkei-Fazilität, zur Bekämpfung der Push- und Pull-Faktoren der Migrantenschleusung zu nutzen, beispielsweise durch die Unterstützung einer aktiveren Rolle der Herkunfts- und Transitländer mittels der Sammlung, des Austauschs und der Analyse von Informationen und mittels Ermittlungen gegen Schleuser und deren strafrechtliche Verfolgung;

- die Mitgliedstaaten bei der Errichtung eines Netzes einheitlicher Kontaktstellen zur Förderung der operativen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Migrantenschleusung zu unterstützen, um eine einzige Anlaufstelle zu gewährleisten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie den Austausch vollständiger und korrekter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten ihre dienststellenübergreifende Koordinierung auf nationaler Ebene stärken;
- einen EU-weiten Dialog mit den Mitgliedstaaten und dem Privatsektor, insbesondere dem Transportsektor, und anderen Interessenträgern je nach ihren jeweiligen Aufgaben, Beschränkungen und Kapazitäten zu führen, um bewährte Verfahren, Verhaltensregeln und Leitlinien im Hinblick auf die Verhinderung von Migrantenschleusung und die Bewältigung der damit verbundenen Gefahren zu erarbeiten, zu erforschen und auszutauschen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung der Pilotprojekte zu Informationskampagnen in Äthiopien und Niger bezüglich der Gefahren der irregulären Migration intensiviert wird, und die Ergebnisse der Pilotprojekte zusammen mit den einschlägigen Mitgliedstaaten und Agenturen so rasch wie möglich zu überprüfen, damit Informationskampagnen auch in anderen Herkunfts- und Transitländern eingeleitet werden können;
- die von der Taskforce zur Ausarbeitung einer Informationsstrategie für Migranten festgelegte Informationsstrategie weiterzuentwickeln und ihre Umsetzung zu gewährleisten, und in diesem Rahmen die Zusammenarbeit mit öffentlichen Medien in der EU, die auf internationaler Ebene tätig sind, auszubauen und hier insbesondere mit jenen, die bereits Nachrichten und Informationsdienste in der Nationalsprache in den Herkunfts- und Transitdrittländern, insbesondere in Nordafrika und im Nahen Osten, anbieten;
- dafür Sorge zu tragen, dass in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen konkret erfasst wird, wie soziale Medien für die Zwecke der Migrantenschleusung verwendet werden;
- Kooperationsplattformen in Drittländern im Einklang mit dem Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten zu unterstützen, insbesondere in Verbindung mit der Entsendung von europäischen Verbindungsbeamten für Migration, sowie die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit in den Herkunfts- und Transitdrittländern durch die verfügbaren Finanzierungsprogramme der Kommission finanziell zu unterstützen;

ERSUCHT DIE EINSCHLÄGIGEN EU-AGENTUREN,

- die agenturübergreifende Zusammenarbeit auszubauen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Erzeugung von Synergien zwischen den Tätigkeiten aller beteiligten Agenturen und auf dem Austausch von Informationen, durch die Heranziehung der EU-Kontaktgruppe der Agenturen zur Bekämpfung der Migrantenschleusung (insbesondere Europol, Eurojust, Frontex, FRA, CEPOL und EASO);
- 1) dafür zu sorgen, dass das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung (EMSC) als wichtigster Informationsknotenpunkt und wichtigste Koordinierungsstelle zur Migrantenschleusung innerhalb von Europol fungieren kann und dass der Bereich Migrantenschleusung in bestehende Plattformen und Einheiten aufgenommen wird, die zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, einschließlich Finanzkriminalität, eingesetzt wurden; 2) dafür zu sorgen, dass das EMSC ab dem späten Frühjahr 2016 Beamte entsenden kann, damit Mitgliedstaaten, die dies benötigen, stärker unterstützt werden können; 3) dafür zu sorgen, dass Europol in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Konzept zur Abstellung von Beamten zu den Hotspots entwickelt und umsetzt, die bei den Sicherheitsüberprüfungen helfen, insbesondere indem Zweitkontrollen verstärkt werden; und 4) dafür zu sorgen, dass das EMSC in Zusammenarbeit mit der Meldestelle für Internetinhalte – zusätzlich zu den derzeitigen Tätigkeiten anderer Akteure – den Ausbau der bestehenden und künftigen Plattformen zur Kooperation mit sozialen Medien und Internetdienstanbietern sowie mit Finanzinstitutionen unterstützt (Europol);
- dafür zu sorgen, dass die unlängst eingerichtete Fachgruppe "Migrantenschleusung" von Eurojust anstrebt, i) die Arbeit der Strafverfolgung zu unterstützen, unter anderem durch den zeitnahen Austausch geeigneter Informationen, etwa zu laufenden Ermittlungen, Leitlinien zu Ermittlungen und einschlägiger Rechtsprechung, ii) die Hindernisse in den Bereichen Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit zu ermitteln und zu untersuchen, wie beispielsweise Hindernisse im Zusammenhang mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit insbesondere auf hoher See, den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Definition des Begriffs "Schleuserkriminalität", dem Geltungsbereich der Ausnahmeregelung aus humanitären Gründen ("humanitarian exception") und der Sammlung, Speicherung und Weitergabe geeigneter Informationen und Beweismittel und deren Zulässigkeit, und iii) die Nutzung der EU-Rechtsinstrumente und der internationalen Rechtsinstrumente zu verbessern, auch im Hinblick auf die Feststellung etwaiger rechtlicher und praktischer Mängel dieser Instrumente (Eurojust);

- in Zusammenarbeit mit der Kommission dafür zu sorgen, dass eine Erfassung der bestehenden Schulungsmöglichkeiten im Bereich der Bekämpfung der Migrantenschleusung auf EU-Ebene vorgenommen wird, um den Bedarf sowie geeignete Lösungen zu ermitteln (CEPOL, FRA, Europol, Frontex, Eurojust);
- dafür zu sorgen, dass alle Agenturen weiterhin multidisziplinäre Schulungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Migrantenschleusung organisieren, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit Fragen der Grundrechte und der Entwicklung von Risikoprofilen, und dass diese Maßnahmen allen Beamten offenstehen, die im Bereich der Bekämpfung der Migrantenschleusung tätig sind, einschließlich Polizeibeamten und sonstigen Strafvermittlern, Einwanderungsbeamten und Grenzschutzbeamten, um einen gemeinsamen europäischen Ansatz zu fördern (Europol, CEPOL, Frontex, FRA, Eurojust);
- die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, proaktiv Finanzermittlungen bei Fällen von Migrantenschleusung durchzuführen, Kenntnisse auszutauschen und das Bewusstsein für Finanzermittlungen zum Zwecke der Beweissammlung, der Erfassung krimineller Organisationen, der Sammlung finanzieller Informationen, der Ermittlung illegal erworbener Vermögenswerte und des Einfrierens und der Einziehung der Erträge aus Straftaten von Schleusern und anderen Beteiligten zu schärfen, auch in Zusammenarbeit mit Drittländern und unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger wie den einschlägigen zentralen Meldestellen (FIU), Banken und verbundenen privaten Einrichtungen (Europol, Eurojust);
- für die rasche Umsetzung des im Dezember 2015 unterzeichneten operativen Abkommens zwischen Frontex und Europol zu sorgen, um den Austausch von Informationen über Migrantenschleusung zu verbessern (Europol, Frontex);
- die Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere mit der Türkei und den Ländern des westlichen Balkans, auszubauen, um erforderlichenfalls die operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten wie gemeinsame Ermittlungen oder gemeinsame Grenzkontrollmaßnahmen zu unterstützen.